



**FRAKTION**  
Im Niedersächsischen  
Landtag

Hans-Werner Schwarz  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Hannover, den 10.März 2003

## **Liberales Positionen zum Schulgesetzentwurf**

- In hervorragender Teamarbeit mit dem Koalitionspartner und mit einem hohen Maß an Vertrauen ist es uns gelungen, so kurz nach dem Regierungswechsel in Niedersachsen einen Entwurf zum neuen Schulgesetz vorzulegen: Das Tempo war nötig, da wir so schnell wie möglich die Lebens- und Berufsbedingungen der jungen Menschen in unserem Land verbessern wollten.
- Im Folgenden ist (nicht zuletzt als Argumentationsgrundlage) in Stichworten die Position der FDP Niedersachsen zum neuen Schulgesetz zusammengefasst:
  - Schulgesetzentwurf wurde bereits parallel zur Koalitionsverhandlung durch Expertenrunden vorbereitet.
  - Mit Beginn der zweiten Regierungswoche schon Gesetzentwurf vorgelegt und eingebracht. ( Nicht umsonst war unser Wahlslogan: Niedersachsen braucht Tempo / Dynamik – Wir bringen es)
    - Grund 1. Einlösung Wahlversprechen, aber vor allem
    - Grund 2. Zum Wohle der niedersächsischen Schüler darf keine Zeit vergeudet werden. Es geht um deren Berufs- Lebenschancen. Das ist eine wichtige Verpflichtung für die FDP.

- „Gesetz zur Verbesserung von Bildungsqualität und zur Sicherung von Schulstandorten“
  - der Name ist Programm und Verpflichtung, d.h. es findet eine konsequente Neuorientierung in der Bildungspolitik statt.
  - Jedoch im Unterschied zur SPD: Solidität und Dialog bestimmen den Kurs. Entwicklung des Bildungssystems ist permanente Verpflichtung. Für das Gesetz bedeutet dieses: Erfahrungen aus dem Dialog (z.B. Anhörung) werden innerhalb eines Änderungsantrages zum Ende des Beratungsverfahrens eingebracht.
  - Solidität: Keine sozialdemokratische „Verschlimmbesserungen“ a la Gabriel, d.h. Kurs bleibt konstant, jedoch gilt : der Teufel steckt im Detail, daher wird handwerklich sauber und umsetzbar gearbeitet.
  
- **zentrale Elemente:**
  - Abschaffung OS und Einführung des regulären dreigliederten Schulsystems zum Schuljahresbeginn 2004.
  - 100% Unterrichtsversorgung soll schnellstmöglich garantiert werden, darüber hinaus weitere Kontingente für pädagogische Aufgaben ( durch 2500 Lehrerstellen, aber auch durch optimierte Nutzung bestehender Ressourcen).
    - **1. Priorität: Sicherung der Grundschulversorgung**
  - Wesentliches Prinzip: Durchlässigkeit des Schulsystems in beide Richtungen, um den Schülern jederzeit gemäß der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechendes Angebot unterbreiten zu können. Absicherung in
    - § 5: ***Ein begabungsgerechtes (...) Schulwesen sowie eine gesicherte Unterrichtsversorgung sollen jeder Schülerin und jedem Schüler die Chance der besten individuellen Förderung (..) bieten.***  
<sup>2</sup>Grundlegendes Kennzeichen des Schulwesens ist das Prinzip der Durchlässigkeit. <sup>3</sup>Das **Schulwesen gliedert sich in Schulformen und Schulbereiche.**“
    - **§ 9 Hauptschule:** (3) <sup>1</sup>An der Hauptschule kann eine 10. Klasse eingerichtet werden. <sup>2</sup>Der erfolgreiche Besuch der freiwilligen 10. Klasse führt zu weiteren schulischen Abschlüssen. <sup>3</sup>**Die 10. Jahrgänge sind durch be-**

**sondere pädagogische Angebote im Rahmen der Möglichkeiten der Schule zu begleiten.**

- § 60 : Regelung des Schulwegs: *neuer Abs.1 Satz 3: „das Prinzip der Durchlässigkeit und die Übergänge von einer Schulform zur anderen.*
- Kita: Betonung des Bildungsauftrages. Kita wird zur Vorbereitung auf die Grundschule genutzt. Genauere Konzepte zu diesem Thema sind noch in Arbeit.
- Weiterentwicklung der Schulformen unter Berücksichtigung modernster Erkenntnisse (z.B. Hauptschule): § 9 (1) <sup>1</sup>*Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Grundbildung, stärkt Grundfertigkeiten, Arbeitshaltungen und elementare Kulturtechniken und ermöglicht ihnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem berufs- aber auch studienbezogen fortzusetzen.* <sup>2</sup>*Sie arbeitet dabei eng mit der Berufsschule zusammen.*
- „§ 10 Realschule (1) *Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.*
- „§ 11Gymnasium  
(1) <sup>1</sup>*Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung.* <sup>2</sup>*Es stärkt selbständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und ermöglicht seinen Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule sowie berufsbezogen fortzusetzen.*
- Neue Qualität des Schulgesetzes : **Dialog mit den Eltern, nicht gegen die Eltern!**
- Beispiel: **Freier Elternwille:**
  - § 6 Grundschule: Abs (5) <sup>1</sup>*Am Ende der 4. Klasse gibt die Grundschule eine Empfehlung über die geeignete weiterführende Schulform ab.* <sup>2</sup>**Hierzu tritt die Schule ab Mitte der Klasse 4 in einen Dialog mit den Erziehungsbe-**

*rechtigten ein, um eine am Kindeswohl orientierte Schulformentscheidung zu treffen. <sup>3</sup>Die Erziehungsberechtigten entscheiden in eigener Verantwortung über die Schulform ihrer Kinder.“*

- Vorteile: höhere Akzeptanz der Empfehlung bei den Eltern, Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Schule und Eltern, freier Elternwille auf Basis eines Optimums an Beratung.
- Aber auch grundlegend in § 55 (Konsequenz aus **Erfurt**). Vollkommen neue Qualität des Miteinanders im Rahmen der „Erziehungspartnerschaft“.

§ 55 „Erziehungsberechtigte“ wird um folgende Absätze ergänzt: „(2) Die Schule führt den Dialog mit den Erziehungsberechtigten sowohl bezüglich der schulischen Entwicklung als auch des Leistungsstandes des Kindes, um entwicklungspezifische Problemstellungen frühzeitig zu erkennen und gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten zu bewältigen.

(3) Die Schule hat die Erziehungsberechtigten über wesentliche, ihre Kinder betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu unterrichten.

(4) Die Informationspflicht besteht auch gegenüber Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern die volljährigen Schülerinnen und Schüler dem nicht generell oder im Einzelfall widersprochen haben. Über einen Widerspruch sind die Erziehungsberechtigten von der Schule zu unterrichten.“

- Einführung des Abiturs nach 12 Jahren sowie mit zentraler Aufgabenstellung:
  - Liberaler Ansatz: zunächst Pflicht zur Herstellung vergleichbarer Verhältnisse, um auch über Zentralabitur Leistung abzufordern
  - Neuordnung der gymnasialen Oberstufe.
  - Einführung von Qualitätssicherungssystemen (Benchmark), um regelmäßig den Leistungsstand der Schulen beurteilen zu können
- Nachmittagsangebote: auf freiwilliger Basis.
- Sicherung von wohnnaher Schulversorgung durch Außenstellen und kooperative Schulformen (nur administrativ) , d.h. keine integrierten Schulformen!!

- Bestandsschutz für bestehende Gesamtschulen. Regelung in § 5a, d.h. schon von der Stellung unter den Schulformen im Gesetz wird das Bekenntnis klar. Keine „Siegermentalität“, sondern Koexistenz und Wettbewerb.
- Schulleiter: Klares Bekenntnis zur Stärkung durch Ausweitung der Verantwortung auf die Qualitätssicherung und –entwicklung sowie den Vorsitz bei den Zeugniskonferenzen.
  - Neue Qualität: Den Lehrkräften vor Ort wird vertraut und mißtraut. Nur so kann die Kompetenz der Lehrer aufgeschlüsselt und zum Vorteile aller genutzt werden.
- Bekenntnis zur Hochbegabung:
  - In § 54 Recht auf Bildung: *„Unterschiede in den Bildungschancen sind nach Möglichkeit durch besondere Förderung der benachteiligten und **hochbegabten** Schülerinnen und Schülern auszugleichen.*
- Einfügung einer Bildungsverantwortung des Einzelnen auf Basis der Verpflichtung des Staates: § 54 Recht auf Bildung: Folgender Abs. 7 ist anzufügen:
 

*„Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung und ist verpflichtet, sich nach seinen Möglichkeiten zu bilden.“*

  - Grund: Neue Qualität: Partnerschaftlicher Umgang, d.h. unter Partnern ist es üblich, daß die Ansprüche definiert werden. Genauso wie die Schüler gegenüber dem Staat einen Anspruch auf Bildung haben, ist der Schüler zur Nutzung der Bildungsangebote verpflichtet!.
- Klares Bekenntnis zu den Schulen in freier Trägerschaft:
  - § 139: Schulen in freier Trägerschaft, Verhältnis zum öffentlichen Schulwesen: *„ und nehmen damit eine wichtige Aufgabe des Schulwesens wahr.“*
- Ausblick:
  - Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Schulen mit weitgehenden Befugnissen für Budget, Personal und Diensterteilung
  - Dadurch wird Wettbewerb ermöglicht, der zur Qualitätssteigerung führt
  - Entrümpelung der Lehrpläne, Studentafeln usw.
  - Fortentwicklung des Bildungssystems als permanenter Prozeß begreifen.